

”Allgemeine Wirtschaftsgrundsätze der SDL“

(Anlage 1 zur Satzung SDL lt. Beschluss der a. o. MDV, 3. März 2007 in Frankfurt/Main)

1. Einwerbung von Mitteln:

- a) Das Stiftungsvermögen ist auf Dauer in seinem Bestand zu erhalten. Idealerweise wird es sich um lebzeitige oder Zuwendungen von Todes wegen (möglichst in Form von Vermächtnissen), auch durch Zustiftungen handeln, in beiden Fällen möglichst zur nachhaltigen Erhöhung des Grundstockvermögens.

Übernahme von Vermögensgegenständen oder Vermögensmassen, die den Bestand des vorhandenen Vermögens gefährden können, soll im Regelfall unterbleiben.

Alle der Stiftung angebotenen Vermögenszuwendungen sollten möglichst vor Annahme auf eine zu erwartende nachhaltige übliche Verzinsung für langfristige Anlagen überprüft werden, unter Berücksichtigung von Auflagen, Risiken und Kosten des zuzustiftenden Vermögens und bei Verneinung abgelehnt werden.

- b) Gemieden werden sollen insbesondere folgende Risiken:

- aa) Annahme von Erbschaften (auch von Bruchteilen); denn damit ist die Haftung für Erblasserschulden und Nachlassverbindlichkeiten verbunden. Eine Ausnahme kann am ehesten dann gemacht werden, wenn die zuständigen Stiftungsorgane, ggf. mit sachverständiger Hilfe, eine derart sichere Beurteilung vom Vermögensstand zeitnah vor dem Tode des Erblassers gewonnen haben, dass Vermögensnachteile, auch wegen besonderen Verwaltungsaufwandes, für die Stiftung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind und stattdessen die Werthaltigkeit des Nachlasserwerbs deutlich überwiegt.

In jedem Zweifel gilt es für die entscheidenden Stiftungsorgane als ordnungsgemäß, wenn sie eine Erbschaft ausschlagen bzw. dies beschließen. Bei der Annahme von Vermächtnissen besteht mehr Zeit, und vor allem ergibt sich aus der Formulierung in der Regel, ob nun einfach nur eine Zuwendung von werthaltigen Vermögensgegenständen zugesagt ist, oder Belastungen damit verbunden sind. Objekte wie z. B. Grundstücke sind allerdings auch hier auf Belastungen zu überprüfen.

- bb) Die Übernahme von einzelkaufmännischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen mit persönlicher Haftung (OHG, Komplementäre bei KG) sind ausgeschlossen.

- c) Etwaige Auflagen (im Sinne dieser Wirtschaftsgrundsätze sind ebenso zu behandeln wie etwaige Vereinbarungen mit Bedingungen und Auflagen bei Schenkungsvereinbarungen), etwa in Vermächtnissen, dürfen nur übernommen werden, wenn sie im Rahmen der Zweckrichtung der Lions-Stiftung liegen.
- d) Bei Übernahme von KG-Beteiligungen oder GmbH-Anteilen ist zunächst mit besonderer Sorgsamkeit die Möglichkeit etwaiger persönlicher Haftung des Inhabers, ggf. also der Stiftung, zu prüfen.

Auch sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen, auch des späteren Haltens und Verwaltens solcher Beteiligungen, sorgsam zu prüfen und im Zweifel rechtzeitig vor Entgegennahme mit der zuständigen Finanzbehörde zu klären.

Vorrang hat immer die Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei Erwerb und dauerhafter Verwaltung.

- e) Zu prüfen sind insbesondere vor Übernahme von Vermögensgegenständen auch deren Wert und Bewertung, etwaige Vermarktbarkeit oder Verwertbarkeit, wie auch die etwaige damit verbundene Übernahme von solchen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die über übliche regelmäßige öffentliche Abgaben (Grundsteuer, laufende Anliegerbeiträge) hinausgehen (können).

Eine Rentabilitätsprüfung sollte möglichst vorher stattfinden.

Zu bedenken sind insbesondere Risiken wegen eigener positiver Leistungspflichten des jeweiligen Eigentümers (Baulasten mit eigenen Leistungsverpflichtungen) über die Hinnahme von Handlungen Dritter hinaus; Verpflichtungen aus Reallasten; bei etwa als Betriebsübergang zu würdigenden Maßnahmen Arbeitgeberrisiken, insbesondere wegen Betriebsübergangs, § 613 a) BGB; Wohngeldrückstände oder Abrechnungsrückstände gegenüber Mietern oder sonstigen Vertragspartnern bei Übernahme von Immobilien/Liegenschaften/Wohnungseigentum.

- f) Die Stiftung soll, abgesehen von der Gründungsphase, im Wesentlichen sich auf die Einwerbung von bedeutenderen Zuwendungen konzentrieren, im Regelfall nach heutigen Beträgen mindestens 10.000,00 Euro im Einzelfall. Die werbliche Aktivität der Stiftung soll insbesondere die Einwerbung üblicher laufender Spenden durch bestehende Hilfswerke des deutschen Lionismus, insbesondere auch der örtlichen gemeinnützigen Club-Hilfswerke wie auch des HDL e.V., nicht stören oder beeinträchtigen.
- g) Wünschenswert sind besonders Zustiftungen, die auflagenfrei dem Stiftungsvermögen auf Dauer zur Erhöhung des Grundstockvermögens zugeführt werden sollen. Bei der Übernahme von Auflagen oder Sonderwünschen ist zu bedenken, dass dies erhöhten Verwaltungs- und Überwachungsaufwand zur Folge haben dürfte.

2. Bei der laufenden Verwaltung:

- a) Das Stiftungsvermögen soll so angelegt werden, dass vorrangig Nachhaltigkeit, Sicherheit der realen (nicht nur nominalen) Werte und Rentabilität erreicht werden. Dabei muss Liquidität im Umfang des steuerrechtlich Erforderlichen wie auch zur laufenden Erbringung der gemeinnützigen zweckgemäßen Leistungen gesichert werden, vor allem zur Erfüllung laufender Verpflichtungen.

Bei der dauerhaften Anlage sind insbesondere alle nach den jeweils in Deutschland für Versicherungsunternehmen gültigen Vermögensanlageformen, derzeit gem. § 54 Abs. 2 VAG, zulässig.

Jedoch sollen vorrangig etwa abweichende Wünsche von Stiftern bedeutender Zustiftungen oder gesonderten unselbstständigen Stiftungen, deren Verwaltung die Stiftung übernimmt, für diese Vermögenskomplexe beachtet werden.

3. Vergabegrundsätze:

- a) Vorrangig sind die Erfordernisse der Satzung sowie gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen zu beachten. Jeder Zweifel ist vor Durchführung der entsprechenden Maßnahme, ggf. durch Rückfrage und ggf. schriftliche Bestätigung, bei der zuständigen Finanzbehörde zu klären und auszuräumen.

Weiter sind vorrangig die Verpflichtungen aus übernommenen Auflagen der Stifter zu beachten, ggf. Treuhandvereinbarungen aus unselbstständigen Unterstiftungen.

Im Übrigen, also wegen der „allgemein“ (und nicht durch voranstehende Bindungen geformt) zutreffenden Vergabeentscheidungen sollte Nachfolgendes beachtet werden.

- b) Der Vorrang der von einzelnen Lions und den örtlichen Clubs entfalteten, klassischen Activities von Lions muss gewahrt bleiben.

Insbesondere sollen Zuwendungen und Förderungen in keiner Hinsicht die unmittelbare und laufende Spendenbereitschaft und Einsatzbereitschaft der Lions beeinträchtigen.

- c) Es dürfen auch örtliche Aktivitäten unterstützt werden, wobei insbesondere eine Förderung durch die Stiftung im Hinblick auf die Möglichkeit nachhaltiger fest verbindlicher Zusagen genutzt werden kann, etwa bei längerfristigen Anstellungsverträgen zu örtlichen gemeinnützigen Projekten. Die Vergabe hat ausschließlich nach der unter lionistischen Gesichtspunkten einzuschätzenden besonderen Förderungswürdigkeit gemeinnütziger Projekte stattzufinden. In Abgrenzung hierzu: Es verbieten sich formale und pauschale Zuweisungskriterien, etwa nach Distrikten, Clubs, regional „eingeworbenen“ Zustiftungen, Anzahl von Clubmitgliedern oder Ähnlichem.

„Anforderungsprofil“ für Organmitglieder SDL

(Anlage 2 zur Satzung SDL lt. Beschluss der a. o. MDV, 3. März 2007 in Frankfurt/Main)

Anforderungsprofil an Mitglieder des Stiftungsrats einer Stiftung der deutschen Lions.

Die Mitglieder sollten vor ihrer Bewerbung prüfen, ob sie von den nachstehenden Anforderungen möglichst viele erfüllen.

1. Bereitschaft zur Führung von Gesprächen mit Stiftern.
2. Bereitschaft zur Information über Lions, einschließlich der Darstellung des eigenen geliebten Lionismus.
3. Bereitschaft zum aktiven „Verkauf“ der Stiftungsgedanken (Werbung mit Herzblut) bei den Lions Clubs, einschließlich Zone und Region.
4. Erfahrung in Marketing für die Stiftung in der Öffentlichkeit, einschließlich Flyer- und Anzeigenwerbung.
5. Erfahrung und Geschick für die Führung und Beratung der handelnden Personen.
6. Erfahrung bei Sachstiftungen, Immobilien, Firmenanteilen zur Vorbereitung des weiteren Vorgehens.
7. Verständnis für steuerliche Fragen.

Weitere Grundsätze zur Geschäftsordnung der Verwaltungsorgane und ihrer Mitglieder

(Anlage 3 zur Satzung SDL lt. Beschluss der a. o. MDV, 3. März 2007 in Frankfurt/Main)

1. Beschlüsse der Verwaltungsorgane sind gemäß Anträgen, die mit eindeutigem Wortlaut festzulegen und mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind, zu treffen, im Fall der Zustimmung zu Verträgen mit genauem Wortlaut.

In geeigneten Fällen, insbesondere bei Beträgen, können Rahmen (maximal/minimal) vorgesehen werden.

2. So weit nicht gesetzlich, insbesondere auch steuerrechtlich, förmliche Schriftform zu beachten ist, bedeutet „schriftlich“ im Sinne dieser Satzung jede geeignete textliche Festlegung, auch durch Telefax oder E-Mail.
3. Allen Mitgliedern aller Verwaltungsorgane sind jeweils unverzüglich schriftlich die aktuellen Telekommunikationsdaten sämtlicher Organmitglieder zur Verfügung zu stellen. Jedes Organmitglied hat unverzüglich Änderungen bekannt zu geben. Verantwortlich zur Umsetzung ist der Vorstand sowie der Vorsitzende im Stiftungsrat.
4. Die Verwaltungsorgane sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der momentan im Amt befindlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; auch wer sich der Stimme enthält, nimmt in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
5. Zu Sitzungen beruft der jeweilige Vorsitzende mit einer in der Geschäftsordnung näher zu bestimmenden Frist schriftlich ein unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Bis zum 5. Arbeitstag vor dem Sitzungstag kann jedes Organmitglied durch Bekanntgabe an sämtliche anderen Organmitglieder Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.
Beschlussvorschläge sollen vor einer Sitzung mitgeteilt werden.